

II-1496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 20. August 1980
Subenring 1
Telephon 75 00

Zl. 40.271/12-6/80

666/AB

1980-08-27

zu 706/J

Beantwortung der Anfrage der
Abgeordneten Dr. Leibenfrost und Genossen
betreffend das Invalideneinstellungsgesetz
1969

(Nr. 706/J vom 8. Juli 1980)

Die Abgeordneten Dr. Leibenfrost und Genossen haben mich darauf hingewiesen, daß allenfalls die mehrfache Anrechnung von Schwerstbehinderten auf die Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 dazu beitragen könnte, daß vermehrt Arbeitsstellen mit Schwerstbehinderten besetzt würden. Die in diesem Zusammenhang an mich gerichteten Fragen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1) Welche Stellungnahme beziehen Sie grundsätzlich zu dem angesprochenen Problem?

Antwort:

Die von den Fragestellern aufgeworfene Problematik ist - wie Ihnen sicherlich bekannt ist - seit bereits über 20 Jahren in der Ausgestaltung des Invalideneinstellungsgesetzes berücksichtigt worden.

Der Gedanke, durch eine mehrfache Anrechnung auf die Pflichtzahl günstigere Einstellungsbedingungen für besondere Gruppen von Schwerbehinderten zu schaffen, wird in einzelnen Novellen zum Invalideneinstellungsgesetz seit dem Jahre 1958 schrittweise weiter verfolgt. So wurde mit der Novelle vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 55, die doppelte Anrechnung von Blinden auf die Pflichtzahl ermöglicht. Mit Bundesgesetz vom 20. Juni 1973,

- 2 -

BGBI.Nr. 329, wurde von der nur halben Anrechnung von Gleichgestellten abgegangen. Eine weitere Änderung mit BGBI.Nr. 96/75, sah neben der doppelten Anrechnung von Blinden auf die Pflichtzahl auch die Doppelanrechnung von Behinderten vor, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind. Gleichzeitig wurde auch - um älteren Behinderten einen weiteren Schutz zu bieten - die Doppelanrechnung aller begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, normiert. Die letzte Änderung mit BGBI.Nr. 111/1979 brachte schließlich auch die Doppelanrechnung von begünstigten Invaliden unter 19 Jahren, um einen Anreiz für die vermehrte Einstellung von jugendlichen Behinderten zu bieten.

Mit 1. Jänner dieses Jahres waren von den erwähnten Doppelanrechnungen folgende begünstigte Invalide umfaßt:

529 Blinde

496 begünstigte Invalide, die überwiegend auf einen Rollstuhl angewiesen sind

190 begünstigte Invalide unter 19 Jahren

23.080 begünstigte Invalide über 55 Jahre, das ist rund die Hälfte aller nach dem IEinstG erfaßten Behinderten (einschließlich der auf die Pflichtzahl anrechenbaren Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen)

Wenn ich nun nach meiner grundsätzlichen Stellungnahme zu diesem Problem befragt werde, kann ich den anfragenden Abgeordneten versichern, daß ich mich bereits auf Grund meiner früheren Funktionen in der Sozialpolitik positiv dazu ausgesprochen habe und, wie die letzte Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz beweist, auch in meiner jetzigen Funktion diese Politik weiter verfolgt habe.

- 3 -

- 2) Sind Sie bereit, bei der Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes eine qualifizierte Anrechnung bei der Einstellung von Schwerstinvaliden zu berücksichtigen?
- 3) Wenn ja, in welcher Form?

Antworten:

Der bisher eingeschlagene Weg, durch Mehrfachanrechnung bestimmter Gruppen von Behinderten auf die Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz die Unterbringung von Behinderten auf Arbeitsstellen zu erleichtern, wird auch in Hinkunft weiter verfolgt werden.

(Frage 4 entfällt)

- 5) Wann ist mit einer Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes zu rechnen?

Antwort:

Die letzte Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 vom 23. Feber 1979 hat eine solche Fülle von Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den erweiterten finanziellen Förderungen für Behinderte und deren Arbeitgeber sowie im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Finanzierung von geschützten Werkstätten für Behinderte gebracht, daß deren Auswirkungen zunächst entsprechend zu beobachten sind, ehe neue gesetzliche Änderungen in Aussicht genommen werden.

Der Bundesminister:

